Die Erhaltung von Bauwerken und die Baupolizei.

Von Stadtsekretär Windmüller in Züllichau.

Nachdruck verboten.

Nicht von Stadtmauern, Denkmälern, Türmen, Toren, Wällen, Bildsäulen, Gedenksteinen und sonstigen geschichtlichen Bauwerken soll gesprochen werden, da sie weniger zum Gebiet der Baupolizei als zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörde mit ihrem Provinzialkonservator gehören, sondern von der Erhaltung und Wiederherstellung vorhandener Bauwerke.

Da die Baupolizei recht oft auf diesem Gebiete, und in der Regel mit Zwangsmaßnahmen arbeitet, so ist es für jeden Techniker, Bausachverständigen und Bauausführenden nötig, die Befugnisse der Baupolizei auf diesem Gebiete zu kennen, weil die angegriffenen Gebäudebesitzer meistens zum Baugeschäft kommen, um sich Rat oder Gutachten zu holen.

Das Recht und die Pflicht der Baupolizeibehörde, dem unveränderten Fortbestande eines Grundstücks, welches etwa durch seine Feuergefährlichkeit oder durch die Baufälligkeit eines darauf befindlichen Hauses oder durch seine sonstige Beschaffenheit die Allgemeinheit mit Gefahr bedroht, in dieser das Gemeinwohl schädigenden Verfassung mit zweckdienlichen Maßregeln entgegenzutreten, folgt ohne weiteres aus der allgemeinen Bestimmung des § 10 II. 17 des Allgemeinen Landrechts, und soweit es sich um die äußere Erhaltung der an Straßen oder öffentlichen Plätzen stehenden Gebäude in baulichem Zustande handelt, aus § 37 I. 8 des Allgemeinen Landrechts, so die Entscheidungen sowohl des Reichsgerichts als die des Oberverwaltungsgerichts.

Die Maßregeln können sich in erster Linie gegen den Eigentümer, den Inhaber der tatsächlichen und rechtlichen Herrschaft über das Grundstück, richten, der auch nach außen hin überall als dessen Vertreter erscheint und sich schon durch den Besitz einer die Allgemeinheit schädigenden Sache innerhalb des Gemeinwesens mit dem Gemeinwohl in Widerspruch setzt und diesem zu weichen gezwungen werden kann. Reichsgericht und Oberverwaltungsgericht haben diesen Standpunkt fortdauernd festgehalten.

Mag die unzulässige Beschaffenheit des Bauwerks durch den Eigentümer selbst, durch Dritte oder durch Zufall entstanden sein, dem Eigentümer als solchen bleibt die öffentlich-rechtliche Pflicht immer, sein Bauwerk in einem solchen Zustande zu erhalten bzw. umzubauen, daß polizeilich zu schützende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Dieser Punkt hat in seiner allgemeinen Fassung zwar eine ausdrückliche Bestätigung durch die Gesetzgebung nicht gefunden; er ergibt sich indes ohne weiteres aus der Erwägung, daß ohne ihn eine geordnete menschliche Gemeinschaft überhaupt nicht bestehen kann. Aus der vorbezeichneten Verpflichtung des Eigentümers läßt sich aber nicht die weitere Verpflichtung für ihn folgern, sein Eigentum zugunsten des Gewerbebetriebs dritter Personen instand zu setzen und zu erhalten.

Auch kann baupolizeilicherseits nicht verlangt werden, daß der Besitzer des Bauwerks mit seinen aus dem Eigentum folgenden Befugnissen Einschränkungen erleide, damit ein anderes Bauwerk in einem polizeilichen Zustande bleibt, dafür hat nach den ergangenen Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen nur dessen Eigentümer zu sorgen. Nur im Falle eines Notstandes ist der baupolizeiliche Eingriff in fremdes Eigentum gestattet. Wohl aber muß sich der Grundstücksbesitzer es gefallen lassen, daß die Baupolizei, sofern sich für sie Veranlassung zur Annahme eines polizeiwidrigen Zustandes auf einem Grundstück vorliegt, an Ort und Stelle durch beauftragte Beamte mittels Einnahme des Augenscheins diejenigen Feststellungen trifft, deren sie zum Zwecke ihrer Entschließung über ein polizeiliches Einschreiten bedarf. Der Baupolizeibeamte soll sich stets mit einem schriftlichen Auftrag durch seine Behörde versehen, damit er bei etwaigen Angriffen in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes sich befindet. Insbesondere gilt dies auch für Bausachverständige, die von der zuständigen Polizeiverwaltung aufgefordert werden, durch Besichtigung von Bauwerken baupolizeiwidrige Zustände zu begutachten.

Die Baupolizeibehörde hat die Beseitigung von Baumängeln nicht von dem Bauunternehmer, sondern von dem Besitzer des Bauwerks zu verlangen. Handelt es sich um ein Bauwerk, welches unter Zwangsverwaltung steht, so behalten die von der Baupolizei an den Zwangsverwalter erlassenen Auflagen auch ihre Wirkung dem Eigentümer des Bauwerks gegenüber, wenn die Zwangsverwaltung aufgehoben ist.

Neben dem Eigentümer ist die Baupolizei aber auch befugt, sich an den Urheber des polizeiwidrigen Zustandes zu halten und ihm die Beseitigung derselben auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes aufzugeben, also auch unter Umständen an den Mieter. Der Urheber haftet auch der Baupolizei gegenüber für die Folgen seiner Tat, und zwar auch dann, wenn der Urheber zu der schädigenden Einwirkung auf das Nachbargrundstück zivilrechtlich befugt ist. Dies ist wiederholt von den höchsten Gerichtshöfen anerkannt. Hieraus folgt aber ohne weiteres die Befugnis der Baupolizei, die Abstellung der Baufälligkeit eines Gebäudes, auch wenn solche erst infolge des Abbruches des Nachbargebäudes erkennbar geworden ist, wahlweise von dem der den gefahrdrohenden Zustand herbeigeführt hat oder von dem Eigentümer des Grundstücks zu verlangen.

Da es nun nach den ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes unter Umständen rechtlich zulässig ist, eine baupolizeiliche Auflage an mehrere öffentlich-rechtliche Verpflichtete zu richten, so hängt die Entschließung der Baupolizei über die Frage, an welchen derselben die Auflage tatsächlich zu richten ist, davon ab, auf welchem Wege das Ziel des baupolizeilichen Eingriffs unter den obwaltenden Umständen am schnellsten und besten erreichbar erscheint. Führt die erste Auflage im Zwangswege gegen den einen Verpflichteten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zum Ziele, so ist es nicht ausgeschlossen, nunmehr den anderen Verpflichteten baupolizeilicherseits in Anspruch zu nehmen. Bei der Wahl zwischen Eigentümer und Mieter empfiehlt sich der Erlaß der Verfügung an den Eigentümer, wenn der Übelstand durch bauliche Vorkehrungen gehoben werden kann. Der Urheber ist nicht in Anspruch zu nehmen, wenn der Übelstand nur durch Maßnahmen auf dem Grundstück des Eigentümers abgestellt werden kann. Die Frage, an welchen Verpflichteten die Baupolizeibehörde sich wenden will, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und deshalb nach den ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungs-

gerichts der Nachprüfung des Richters entzogen. Bei der Wahl der Mittel zur Abstellung des baupolizeiwidrigen Zustandes hat die Baupolizei im übrigen dasjenige zu wählen, das möglichst wenig in privat-rechtliche Streitigkeiten eingreift. Auch dürfen die Eingriffe in das Privateigentum keinesfalls weiter gehen, als es zur Wahrung der öffentlichen Interessen unumgänglich nötig ist. Da es bei baulichen Maßnahmen häufig vorkommt, daß mehrere gleichwertige Arten der Ausführung für die Erreichung des Zwecks in Betracht kommen, muß dem Eigentümer des Bauwerks die Wahl gelassen werden.

Sofern die Baupolizeibehörde die Baufälligkeit oder den Einsturz eines Bauwerks befürchten zu müssen glaubt, ist sie verpflichtet, sich auf ihre eigenen Kosten über den Zustand Gewißheit zu verschaffen, um festzustellen, daß die Voraussetzung für ihr Einschreiten tatsächlich besteht. Die Kosten der erforderlichen Untersuchung hat die Baupolizei auch dann zu tragen, wenn diese ergibt, daß der Verdacht der Baufälligkeit begründet war. Die Kosten sind aus der Polizeikasse stets zu zahlen. Die zulässigen Zwangsmittel ergeben sich aus § 132 des Landesverwaltungsgesetzes — vielfach der „Kautschukparagraph" genannt.

Die Ausführung der für notwendig erachteten Bauarbeiten zur Erhaltung des Bauwerks erfolgt hiernach durch Einziehung des vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrages von dem Verpflichteten und Herstellung durch einen Dritten. Gegen diese Maßnahmen der Baupolizei — Androhung und zwangsweise Ausführung — finden die Rechtsmittel aus den §§ 127 und 128 des Landesverwaltungsgesetzes statt. Falls das Grundstück im Eigentum mehrerer steht, muß die Aufforderung an alle Miteigentümer erfolgen, sonst fehlt eine wesentliche Voraussetzung des Zwangsverfahrens. Mit der Herbeischaffung der Kosten der Zwangsausführung dagegen beginnt die Ausführung des Zwangsmittels, wogegen nach § 133 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege stattfindet. Sobald zu der Ausführung der Verfügung und zur Herbeischaffung der Kosten geschritten wird, hat der Besitzer des Bauwerks, um die Zwangsvollstreckung von seinem übrigen Vermögen abzuwenden, auf Grund des § 40 das Recht zu erklären, daß er die Kosten des baupolizeilich angeordneten Baues nicht herbeischaffen könne oder wolle. Die Befugnis des Bauwerksbesitzers aus § 40 betrifft also lediglich die Ausführung des Zwangsmittels und ist der verwaltungsrichterlichen Nachprüfung entzogen. Ob die Baupolizei nach § 40 I. 8 des Allgemeinen Landrechts verfahren will, steht in ihrem Ermessen. Das Ausbieten geschieht in den Formen und mit den Wirkungen eines notwendigen Zwangsverfahrens und daher notwendigerweise durch den ordentlichen Richter des belegenen Bauwerks. Dem Antrage auf Zwangsverfahren braucht keine Klage voraufgehen, vielmehr genügt die Meldung der zuständigen Baupolizei an den zuständigen Amtsrichter unter Nachweisung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 40 des Allgemeinen Landrechts erfüllt sind. Darüber, ob die Gefahr eine dringende gewesen ist, steht dem ordentlichen Richter kein Urteil zu. Ebenso ist gegen Anordnungen der Baupolizeibehörde, durch die der Abbruch eines Hauses wegen drohender gemeiner Gefahr verfügt wird, der ordentliche Rechtsweg unzulässig. Auch ein Entschädigungsanspruch des Bauwerksbesitzers dafür, daß der Abbruch eines Gebäudes wegen Baufälligkeit von der Baupolizei angeordnet und bewerkstelligt ist, ist ausgeschlossen.

Neuzeitliches Bausystem.

O. Kaper, Carlowitz-Breslau.

(Gesetzlich geschützt.)

(Mit Abbildungen auf Seite 131.)

Die hier gegebenen Abbildungen — Binderkonstruktionen zu verschiedenen Hallenbauten für landwirtschaftliche und industrielle Betriebe — lassen zwei wichtige Konstruktionsteile nach System Kaper: die Holzsäulen und die Fischbauchträger in den einfachsten Formen erkennen.

Bei den Holzstielen (Holzsäulen), welche unten als eingespannt betrachtet werden, und bei denen demnach die größte Biegungsbeanspruchung am Säulenfuße stattfindet, ist das hierzu erforderliche Holz in seiner Mittellängsachse nur bis zu einer gewissen Höhe eingesägt (getrennt) — wie es die Abbildungen erkennen lassen — und mit eingeschobenem keilartigen Stück derartig versehen, daß der Grundrißschnitt nach unten zu dem Querschnitt eines I-Trägers gleicht.

Bei der Ausführung der Fischbauchträger wird das Holz in seiner Längsrichtung (neutralen Faserschicht) geschlitzt, jedoch so, daß der Schlitz in einiger Entfernung von den Enden des Balkens beginnt. Die durch den Schlitz entstandenen Teile werden durch Einfügen eines fischbauchartig bearbeiteten Brettes oder Bohlenstückes auseinandergespreizt, wodurch der Balken durch die einfachsten Mittel die Querschnittsform eines I-Trägers erhält, welcher in seinen Abmessungen der Festigkeitskurve entspricht.

Die Konstruktionen in diesem Bausystem sind einfach und billig in der Ausführung. Als besonderer Vorzug verdient hervorgehoben zu werden, daß sie von einfachen, nicht besonders geschulten Zimmerleuten auf jedem Zimmerplatze — also ohne jede besondere maschinelle Vorrichtungen — hergestellt werden können. Besonders sei auch erwähnt, daß das Einfügen der keil- und lanzettförmigen Holzteile in die Schlitzungen und Spreizungen unter Anwendung gewisser zweckmäßiger Hilfskonstruktionen des Erfinders leicht von der Hand geht und ein Reißen und Spalten des Holzes vermieden wird.

Die Kosten der Holzkonstruktionen, bei welchen derartige Konstruktionsteile Verwendung finden, sind im Vergleich zu anderen, vielfach gebräuchlichen, aber mehr veralteten Konstruktionen wesentlich niedrigere. Nach den bisherigen Ermittelungen können sich 8 bis 39 v. H., je nach der Art des Baues, ersparen lassen. Dies bedeutet bei einem Jahresumsatz von beispielsweise 50 000 ℳ für Holzkonstruktionen eine Kostenersparnis von 4000 bis 19 500 ℳ.

Das Konstruktionssystem ist sehr klar, und die Vorzüge sind ohne weiteres, ohne besondere Versuche, ersichtlich.

Diese Konstruktionen sind statisch — den ministeriellen Vorschriften entsprechend — bis in die Einzelheiten berechnet worden, und hat sich hierbei, sowie bei den praktischen Versuchen und Anwendungen eine überraschende Standsicherheit und Tragfähigkeit ergeben.

Als weitere Vorzüge können noch hervorgehoben werden der Fortfall der sonst oft störenden Verbandhölzer, wie Streben, Zangen usw. im Innern der Ge-

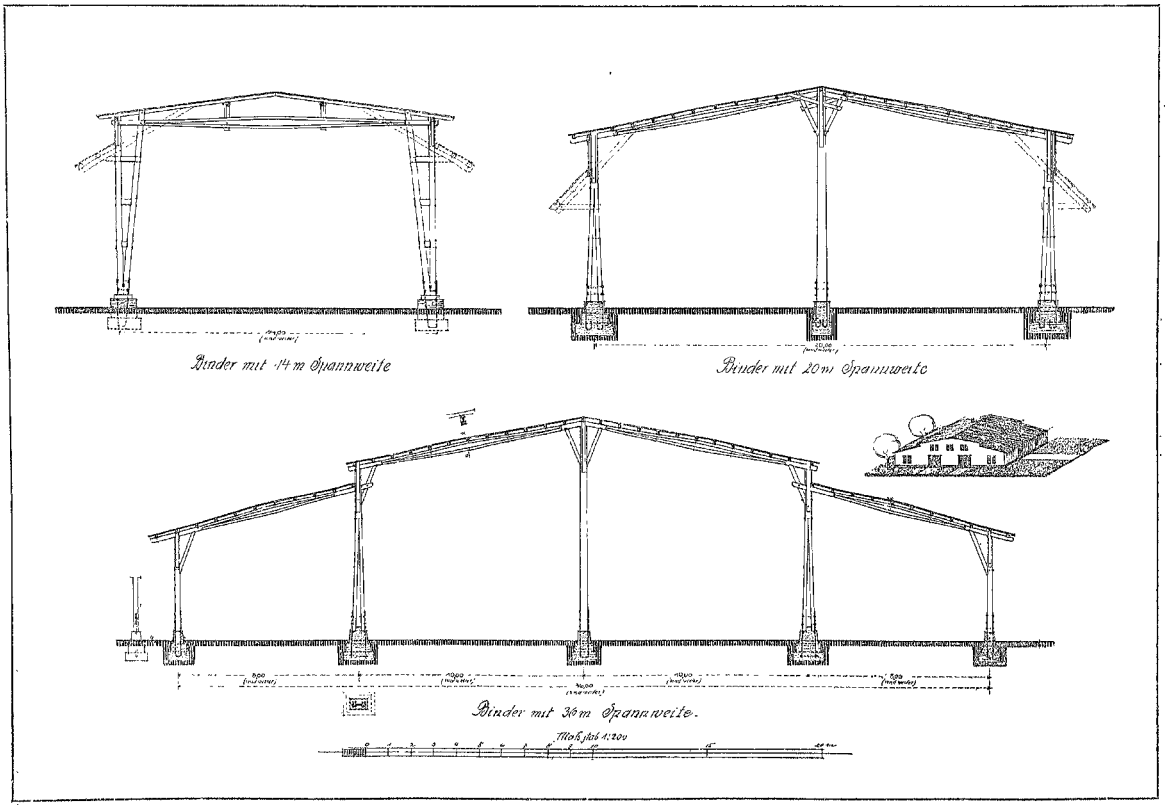

Bausystem Kaper. □ ═══ □ Binder zu Hallenbauten für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke. □ ═══ □ Bausystem Kaper.

bäude. Es lassen sich also strebenfreie und zangenfreie Räume in ganz bedeutenden Größen schaffen.

Die Holzsäulen (Stiele) und hölzernen Träger des Bausystems Kaper eignen sich vorteilhaft zu sehr verschiedenartigen Bauausführungen im Hoch- und Tiefbauwesen, z. B. im landwirtschaftlichen Bauwesen für Scheunen, Feldscheunen aller Art, Wagenschuppen, Reithallen, Stallgebäude, Wohnhäuser usw.; im Industriebauwesen für Lagerhallen und sonstige hallenartige Gebäude usw.; im Militärbauwesen für Exerzierhallen, Wagenhallen, Feldscheunen für Remontedepots usw.; im Bauwesen der Eisenbahnverwaltungen zu Güterschuppen, Bahnsteighallen usw.; im bürgerlichen Wohnhausbauwesen für die Ausführung von billigen, weitgespannten Balkendecken, für große Räume, Säle usw. und zur Ausführung billiger, freier Dachkonstruktionen. Besonders gut eignen sich auch die Konstruktionen, namentlich die hölzernen Träger, zu Schulhausbauten und Turnhallen; im Tiefbauwesen eignen sie sich z. B. sehr gut bei Fußgängerbrücken. Überhaupt können die Konstruktionen mit Vorteil da angewandt werden, wo es sich um größere Spannweiten handelt.

Bezüglich der verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten sei erwähnt, daß unter anderem auch die Kgl. Regierung zu Breslau die Fischbauchträger „System Kaper" bei der Aula des Matthiasgymnasiums neuerdings hat anwenden lassen, und daß eine Reihe von Entwurfsbearbeitungen für verschiedenartige Bauten, für Behörden und Private, in Deutschland und für das Ausland vorliegen.

Es werden hierbei die Fischbauchträger als Bindersparren, Zangen, Rähme und sonstige tragende Teile verwendet. Bei der Anwendung fischbauchartiger Rähme können die Binder weiter als sonst gestellt werden, was einen besonderen Einfluß auf die Verbilligung hat.

Von einer ganzen Reihe von anerkannt tüchtigen Fachleuten haben die Konstruktionen günstige Beurteilungen erfahren; sie wurden unter anderen Auszeichnungen auch auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig mit der Goldenen Medaille prämiiert.

Das System Kaper findet nicht nur bei Flachdächern, sondern auch bei Steildächern und anderen Konstruktionen Anwendung (Säulen, Trägern, Umwandungen, Dacheindeckungen usw.).

Zementlieferungen.

Jedem Verbraucher und Erzeuger von Zement ist wohl bekannt, daß für die Lieferung und Prüfung die „Deutschen Normen" maßgebend sind. Diese enthalten bestimmte Vorschriften und Grenzwerte, deren Nichterfüllung ohne weiteres als erfolgreiche Grundlage für eine Klage dienen können.

Nicht immer wird aber bei den Lieferungen eine Prüfung des Zementes vorangehen. Am meisten geschieht dies bei großen Abschlüssen seitens staatlicher und städtischer Baubehörden. Wenn in Streitfällen eine nachträgliche Prüfung notwendig ist, dann ist es erstens schwer zu beweisen, daß der jetzt zur Prüfung verwendete Zement der gleiche ist wie der seinerzeit gelieferte, und zweitens kann sich der Zement während der Zeit verändert haben; namentlich kann die Bindezeit eine andere sein, da gerade diese häufig umschlägt.

Nun ist nach § 377 des Handelsgesetzes jeder Kaufmann oder Abnehmer verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und wenn sie Mängel zeigt, dem Verkäufer sofort Anzeige zu machen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als gut, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dementsprechend haben auch die meisten Firmen auf ihren Rechnungsbogen einen Vermerk, nach dem Rücknahme oder Beanstandungen nur nach etwa 3, 4 oder höchstens 6 Tagen gültig sind. Dies kann jedoch für Zement nicht zutreffen, da hier eine sofortige Prüfung nach Abnahme unmöglich ist, schon weil nach den Normen die entscheidende Festigkeits- und Raumbeständigkeitsprobe erst nach 28 Tagen Alter der Probekörper fällig ist.

Ein in dieser für das gesamte Baugewerbe sehr wichtigen Frage dem Gericht erstattetes Gutachten der Berliner Handelskammer dürfte interessieren: Von dem Zement-Syndikat wurden die allgemeinen Lieferungsbedingungen der dem Verein Deutscher Portlandzement-Fabrikanten angehörigen reichsdeutschen Mitglieder dem Vertragsabschluß zugrunde gelegt. § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen lautet: „Es steht fest, daß Portlandzement keine bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat. Durch die Prüfung des Zements ist vielmehr jeder Mangel in kürzester Frist (? — nach 28 Tagen) zu erkennen." Die Abnehmer werden, obwohl sie die Richtigkeit der Behauptungen und Voraussetzungen des § 2 verneinen, durch die Macht des Syndikats zur Anerkennung der Bedingung gezwungen.

In einem von dem Ingenieur Kirchberg von der „Zentrale zur Förderung der deutschen Portlandzementindustrie" im Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin über „Prüfung von Portlandzement" gehaltenen Vortrage ist ausgeführt worden, daß ordnungsgemäße Zementuntersuchungen vier Wochen dauern müssen, und beschleunigte Untersuchungen nicht immer einwandfreie Ergebnisse liefern. Deshalb verzichten, da der Zement nicht vier Wochen bis nach dem Ergebnis der Untersuchung lagern kann, die Abnehmer meist auf eine Prüfung sofort bei Lieferung und erheben ihre Ansprüche nach der Verarbeitung des Zements, wenn er dann Mängel zeigt.

Aus diesem Gutachten geht also hervor, daß der geschäftliche Verkehr den Zwang der Klausel, die man bezüglich der Mängelrüge aufgestellt hat, nicht anerkennt. Eine sachgemäße Untersuchung von Zement kann nicht unverzüglich vorgenommen werden, sondern diese erfordert eine geraume Zeit, und so kann der oben angeführten Bestimmung des § 2 der „Lieferungsbedingungen" eine rechtliche Wirkung nicht zuerkannt werden.

John-Berlin.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Haften von Zementmörtel. Für ein Wasserwerk wurden umfangreiche Versuche über die Haftfähigkeit von Zementmörtel an Ziegelsteinen ausgeführt. Insbesondere wurden hierbei der Einfluß des Steifigkeitsgrades des Mörtels und des Feuchtigkeitsgrades der Ziegel auf das Haften des Mörtels am Stein festgestellt, und zwar mit drei verschiedenen Ziegel-(Klinker-)sorten.

Bei diesen Versuchen ergab sich, daß die mit dünnflüssigem Mörtel vermauerten Proben wesentlich

stärkeres Haften zwischen Mörtel und Stein aufwiesen, als die mit steifem Mörtel vermauerten. Es schien hierbei gleichgültig zu sein, ob die Steine vorher benetzt worden waren oder nicht.

Weniger gut war das Haften bei den Steinen, die gewässert, aber mit steifem Mörtel vermauert waren, und am schlechtesten erwies sich die Haftfestigkeit bei Steinen, die trocken mit steifem Mörtel vermauert worden waren. (Mat. Berlin 1912.)

Verstärkung einer eisernen Brücke durch Beton. Eine solche Verstärkung ist kürzlich an einer Eisenbahnbrücke bei Velanda ausgeführt worden. Unter der Mittelöffnung wurde ein Bogen aus Eisenbeton von 36 m Weite und 16 m Pfeilhöhe gebaut, von dem aus Stützen zur Eisenkonstruktion hinaufgehen. Die Seitenöffnungen von 8 m Spannweite wurden durch 17 m hohe Pendelpfeiler aus Eisenbeton unterstützt; darauf wurden alle Eisenkonstruktionsteile mit Beton umgossen. Während dieser Arbeiten wurde die Verkehrslast durch ein starkes Gerüst abgefangen, um von den frischen Betonteilen jede Erschütterung fernzuhalten. Die Probebelastung verlief zufriedenstellend.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Der Botschaftsneubau in Washington in der Reichstagskommission. Die Petitionskommission des Reichstages beschäftigte sich in den letzten Tagen mit einer Eingabe des Bundes deutscher Architekten. Die Eingabe verlangt, daß über die beabsichtigte weitere Behandlung des für den Botschaftsneubau in Washington ausgeschriebenen Wettbewerbs öffentlich Mitteilung gemacht werde, und ersucht weiter die Regierung, dahin zu wirken, daß diese für das deutsche Kunstschaffen in hohem Grade bedeutsame Angelegenheit in einer Weise erledigt werde, die einer loyalen Auffassung und Durchführung des künstlerischen Wettbewerbswesens und damit den berechtigten Forderungen der gesamten Künstlerschaft entspricht. Ein Regierungsvertreter gab ein Bild von der Entwicklung des Wettbewerbs und erklärte, daß die Regierung lediglich verpflichtet gewesen sei, den Verfassern der preisgekrönten Entwürfe die Preise auszuzahlen. Einen Anspruch auf Ausführung ihrer Entwürfe hätten die Verfasser nicht gehabt. Die Regierung könne ja auch in der Frage nicht selbständig entscheiden, da der Reichstag doch auch ein Wort mitzusprechen habe. Die Handlungsweise der Regierung sei also völlig korrekt gewesen. Nachdem der Regierungsvertreter auf einige weitere Fragen in der Angelegenheit Auskunft erteilt hatte, erkannte die Kommission schließlich allgemein an, daß das Verfahren der Regierung vom rechtlichen Standpunkt aus nicht zu beanstanden sei, es wurde aber der Meinung Ausdruck gegeben, daß man eine Bevorzugung bestimmter Personen keineswegs wünsche. Der erste Teil der Petition wurde durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, der zweite zur Berücksichtigung überwiesen.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Der Verband der deutschen Bauberufsgenossenschaften hält seinen diesjährigen ordentlichen Verbandstag am 27. und 28. Mai d. J. in Leipzig ab. Auf der Tagesordnung sind vorgesehen u. a. Verhandlungen über das Verhältnis der Ärzte zu den Berufsgenossenschaften, die Beziehungen der Berufsgenossenschaften zu den Krankenkassen, den Stand der Rücklagen- (Reservefonds-) Frage, weiterhin über die Unfallversicherung, die erste Hilfe usw. Dem Verbande gehören sämtliche 68 industriellen Berufsgenossenschaften an.

Der Zentralverband deutscher Zementwaren- und Kunststeinfabrikanten ist dem Deutschen Industrieschutzverband korporativ beigetreten.

Vom Hansabund. Das Präsidium des Hansabundes hat beschlossen, anläßlich des 5jährigen Bestehens eine Tagung des Gesamtausschusses am 12. und 13. Juni d. J. in Köln abzuhalten.

Verdingungswesen.

Hauptstelle für Verdingungswesen. Die langen Vorbereitungen zur Errichtung einer Beratungsstelle für das Verdingungswesen für das gesamte Handwerk haben nunmehr mit der Errichtung der Hauptstelle ihren Abschluß gefunden. Eine Anzahl Verbände haben sich angeschlossen, nämlich der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in Berlin, der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin, der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen in Darmstadt, der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände in Berlin und der Deutsche Werkbund, ebenfalls in Berlin. Diese Verbände erkennen die vom Handwerks- und Gewerbekammertag errichtete Hauptstelle für Verdingungswesen als gemeinsame Zentralstelle zur Sammlung der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Verdingungswesens an. Die Verbände werden auch die Einrichtung finanziell unterstützen. Die beteiligten Kreise rechnen damit, daß die Reichsregierung die Einrichtung finanziell unterstützen wird. Eine grundsätzliche Geneigtheit hierzu hat der Staatssekretär des Innern bereits erklärt.

Rechtswesen.

sk. **Einsturz von T-Trägern infolge ungenügender Vermauerung.** Daß die Arbeitsüberlastung eines Bauleiters kein genügender Entschuldigungsgrund für die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist, daß vielmehr die Übernahme einer Arbeit auch zu deren sachgemäßer Durchführung verpflichtet, hat der 5. Strafsenat des Reichsgerichts in folgendem beachtlichen Falle entschieden: Der Schreinermeister Wagner in Lüdenscheid ließ sich im Winter 1912/13 von dem Bauunternehmer Schwarz ein Wohnhaus erbauen. Die Bauausführung leitete in Vertretung des Schwarz der Maurerpolier Heinrich Meißner. Am 10. Februar 1913 erhielt W. eine Ladung Bretter, die er in der Durchfahrt des Neubaues unterbringen wollte. Er bat daher den S., in der Durchfahrt eiserne T-Träger anbringen zu lassen, über die sodann die Bretter gelegt werden könnten. Sofort nahm M. im Auftrag des S. die Arbeit in Angriff, indem er in die Seitenwände in ziemlicher Höhe je drei Löcher einschlagen und darauf drei T-Träger einmauern ließ. Bald darnach begannen die Arbeiter des W. auf der hierdurch hergestellten Brücke die Bretter unterzubringen. Als man schon zwei Wagenladungen Bretter oben gelagert hatte, lockerten sich plötzlich die Träger und stürzten herab. Hierbei wurde ein Arbeiter erschlagen; ein anderer erlitt einen Beinbruch. Nach dem Gutachten des Bausachverständigen war der Unfall darauf zurückzuführen, daß die Träger zu schlecht eingemauert worden waren; denn, anstatt Ziegelsteine einzusetzen, hatte man nur minderwertigen Mörtel hinterstopft. Infolgedessen hatte ein Träger sich verschoben, die Ziegelsteinkante beschädigt und das Gleichgewicht verloren. Da dadurch dieser

Träger abrutschte, wurden die beiden anderen überlastet und verloren daher auch ihren Halt. Sachgemäße Hintermauerung würde den Einsturz der Träger verhütet haben. Von der Anklage der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung hat das Landgericht Hagen i. W. am 11. September 1913 den Bauherrn W. und den Bauunternehmer S. freigesprochen, dagegen wegen der genannten Delikte auf Grund von § *222, 2* und *230, 2* St.GB. den Polier M. zu einem Monat Gefängnis verurteilt mit folgender Begründung: M. sei mit der Ausführung des Trägereinbaues beauftragt und daher für ordentliche Arbeit der ihm unterstellten Maurer verantwortlich gewesen. Er habe gewußt, daß auf den Trägern eine beträchtliche Ladung Bretter gelagert werden sollte und habe die Folgen einer Überlastung bei schlechter Hintermauerung voraussehen können. Seine Berufspflicht, die ihm gebot, die Arbeiter zur Benutzung von Ziegelsteinen beim Hintermauern anzuhalten, habe er vernachlässigt und somit durch Außerachtlassung der hier erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt den Unfall verschuldet. Die Revision des M., die den Nachweis der Fahrlässigkeit als nicht erbracht bezeichnete und weiter ausführte, daß M., der mit der Überwachung des ganzen Neubaus beschäftigt war, sich auf die Gewissenhaftigkeit seiner tüchtigen und geübten Maurer habe verlassen dürfen, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen und ist der Strafkammer darin beigetreten, daß auch eine bedeutende Arbeitslast den M. von der Verpflichtung nicht habe entbinden können, sich persönlich um die Art der Ausführung der nun einmal übernommenen Arbeit zu kümmern. (Urteil des Reichsgerichts vom 10. März 1914. — Aktenzeichen 5 D. 1032/13. — Nachdruck verb.)

Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften bei Unfällen des täglichen Lebens. Zwei grundsätzliche Entscheidungen hat der große Senat des Reichsversicherungsamtes am 21. Februar d. J. gefällt. Nach diesen Entscheidungen sind die sogenannten Unfälle des täglichen Lebens von den Berufsgenossenschaften zu entschädigen. Die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Entschädigung wurde ausgesprochen in einem Falle, in welchem ein jugendlicher Arbeiter auf einem Betriebsgange von einer Kugel getroffen wurde aus einer Pistole, die ein Begleiter mit sich führte und die sich durch Zufall entlud; in einem zweiten Falle, in dem ein Versicherter im Betriebe durch einen Steinwurf verletzt wurde, der einer andern, mit dem Täter verfeindeten Person gelten sollte. Ein Betriebsunfall wird, wie in den Begründungen ausgeführt ist, als gegeben angesehen werden, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Damit scheiden für die Haftung der Berufsgenossenschaften im allgemeinen aus alle plötzlichen Gesundheitsschädigungen während der Betriebsbeschäftigung, die lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen und deshalb regelmäßig nicht als Unfälle gelten können; ferner Unfälle von Versicherten, wenn diese durch ihr Verhalten die Beziehungen zum Betriebe gelöst haben oder eigenwirtschaftlich tätig waren. Der Begriff des Betriebsunfalls erfordert nicht, daß die Unfallgefahr eine besondere, dem Betriebe eigentümliche oder daß der Versicherte ihr durch die Betriebsbeschäftigung in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Andererseits liegt ein Betriebsunfall nicht schon dann vor, wenn ein schädigendes Ereignis mit der Betriebsbeschäftigung nur zufällig örtlich und zeitlich zusammentrifft, wie beispielsweise in der Regel bei Unfällen aus allgemein wirkenden Gefahren. Vielmehr bedarf es zur Annahme eines Betriebsunfalles auch des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Betrieb und dem schädigenden Ereignis. Als Ursachen kommen dabei nicht schon lose und entfernt mit dem schädigenden Ereignis verbundene, sondern nur solche Umstände in Betracht, die nach Auffassung des praktischen Lebens „rechtlich beachtliche" sind, d. h. zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich beigetragen haben. Daraus folgt, daß die den Zwecken des Betriebes dienende Beschäftigung ursächlich im obigen Sinne beim Unfall mitgewirkt haben muß, daß der Versicherte also infolge der Beschäftigung im Betriebe der Gefahr, der er erlegen ist, ausgesetzt wurde. Trifft dies zu, so stellen sich die sogenannten Gefahren des täglichen Lebens als Gefahren des Betriebes dar, und es werden daher die durch sie herbeigeführten Unfälle von der Unfallversicherung ebenso ergriffen wie andere Unfälle beim Betriebe. Ob hiernach der ursächliche Zusammenhang gegeben ist, muß von Fall zu Fall geprüft werden.

Bücherschau.

Der Unterricht an Baugewerkschulen. Aufgabensammlung zur bautechnischen Algebra. Von Prof. Martin Girndt. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. Preis 1,50 *M.*

Die Aufgabensammlung liegt hiermit in zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage vor. Sie schließt sich ihrer Einteilung nach genau an den Leitfaden des bekannten Verfassers über die Bautechnische Algebra an, auf den auch stets bei den einzelnen Abschnitten hingewiesen ist.

Die Algebra ist ein bekanntes Schmerzenskind aller der Unterrichtsanstalten, die sie einerseits nicht ganz entbehren können, die andererseits der Vorbildung der Schüler wegen keine Kenntnisse darin voraussetzen dürfen, trotzdem aber keine oder nur sehr wenig Zeit für das dem ganzen Betriebe nach untergeordnete Fach übrig haben. Es ist für den Lehrer nicht leicht, sich durch diese Schwierigkeiten hindurchzuwinden. Dem Verfasser der Aufgabensammlung ist es wenigstens zu verdanken, daß er eine Algebra des Bautechnikers sozusagen geschaffen hat, wie ihm ja überhaupt der mathematische Unterricht an technischen Fachschulen schon so manche Neuerung verdankt, die nur richtiges Verstehen und Erfassen des Wirkens und Schaffens des Technikers erstehen lassen konnte. Es gab ja schon immer eine sogenannte Mathematik des Technikers mit der zugehörigen Literatur; wenn man aber genau zusah, dann fand man bald, daß der Name der Sache tatsächlich das beste daran war. Vielleicht ist es mit ein Grund dafür, daß auch heute noch von mancher Seite das Recht des Bautechnikers auf eine besondere Mathematik (namentlich auch auf eine besondere Algebra) bestritten wird. Und doch ist die Girndtsche Auffassung die einzig richtige, weil einzig mögliche: in kurzer Zeit das Notwendige in bekannter Form! Bei den geltenden Lehrplänen ist der von ihm eingeschlagene Weg der, welcher am besten zum Ziele führt. Ich würde es für zweckmäßig halten, in der Beschränkung noch viel weiter zu gehen: ich habe als akademisch gebildeter Ingenieur schon manche wirklich schwierige Aufgabe gelöst; wenn ich dabei vielleicht fünfmal die Logarithmentafel benutzt habe, dann ist das viel; daß ich je in der Verlegenheit war, eine Wurzel ziehen zu müssen, darauf kann ich mich nicht entsinnen;

wie außerordentlich selten sind Rechnungen mit Wurzel- oder Potenzausdrücken, denen auch in der vorliegenden Aufgabensammlung noch ein viel zu großer Raum gewährt wird. Was soll der Mittelschultechniker mit Ausdrücken wie $\sigma_e^{0,75}$, die in der ganzen technischen Praxis so gut wie nie vorkommen. Man vergißt immer noch zu leicht, daß für den Baugewerkschüler die Mathematik kein Zweck, sondern nur ein Weg ist! Für mich wäre der idealste Unterricht in der Algebra an der Baugewerkschule ein solcher, der gar nicht erteilt wird — — — als besonderes Fach, das dem Schüler von vornherein gänzlich isoliert und daher überflüssig erscheinen muß. Ich bin dabei nicht etwa für eine Beschränkung des mathematischen Unterrichts, sondern nur für eine Zusammenfassung der einzelnen Zweige zu einem zweckmäßigen Ganzen, dessen Wert der Schüler dann auch sofort erkennen kann. Ich gehe zu, das ist nicht leicht, hoffe aber trotzdem, daß diese Aufgabe auch gelöst werden wird. Jedenfalls sind wir dank der Bemühungen des Verfassers der vorliegenden Aufgabensammlung auf dem Wege dazu.

Besonders anzuerkennen ist noch, daß der Verfasser Buchstabengrößen wählt, die dem Schüler auch sonst bei seinen technischen Rechnungen immer wieder vorkommen müssen; in der Tat läßt sich dieser oft durch das andere eigenartige Kleid eines Ausdrucks verblüffen. Nicht einverstanden bin ich mit dem Weglassen aller Begriffe aus der Statik und aller Textgleichungen. Gerade in der Technik treten viele Aufgaben in der Form von Überlegungen auf, die aus gewissen gegebenen Umständen das Aufstellen einer Gleichung nötig machen, wenn man eben nicht raten will — beim Entwerfen und Konstruieren ist doch schließlich fast alles nach Maß und Zahl bestimmt, vielmehr aus gewissen Bedingungen heraus zu bestimmen! In der zweiten Klasse sind dem Schüler alle Begriffe der Statik bekannt und sollen ihm auch geläufig sein, so daß dieser Grund des Verfassers für das Weglassen aller statischen Begriffe nicht recht stichhaltig erscheint. Und gerade dort kommt man zu so vielen Anwendungen der algebraischen Rechnung, die eine Aufgabensammlung für Techniker eigentlich nicht übergehen sollte. Gerade diese Aufgaben geben der Algebra den Hintergrund und der Sammlung mehr Interesse und größeren Wert in den Kreisen der bereits außerhalb der Schule stehenden Techniker. Pr.

Veranschlagen von Hochbauten. Von Fritz Schrader, Architekt und Bauschullehrer in Glauchau i. Sa. Preis geb. 3 *M*. Leipzig, Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung.

Das Buch enthält die amtlichen Bestimmungen und Anweisungen zum Veranschlagen von Hochbauten, Vertragsbedingungen, Angabe über Stoffbedarf und Preise usw., sowie ein durchgeführtes Beispiel der Kostenermittlung eines kleinen Wohnhauses. Es erscheint in „zweiter" Ausgabe, man hat aber dabei nicht Gelegenheit genommen, die zahlreichen Rechenfehler und sonstigen Unstimmigkeiten desselben zu beseitigen. Die Berechnung der Tischler-, Schlosser-, Maler- und Glaserarbeiten ist durchaus nicht den amtlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt, auch haben sich die Normalanschlagspreise sowie die für sieben Städte angegebenen Sonderpreise und Stundenlöhne gegenüber der im Jahre 1908 erschienenen „ersten" Auflage dieses Buches merkwürdigerweise auch nicht um einen Pfennig verändert.

Handelsteil.

Zement.

Aus Oberschlesien. Oppeln-Frauendorfer Portland-Zementwerke Aktiengesellschaft. In ihrem Geschäftsbericht für 1913 schreibt die Verwaltung: Der Baumarkt litt im letzten Geschäftsjahre unter dem hohen Geldstande. Die Höhe des Absatzes an Zement entsprach ungefähr der vorjährigen; auch in diesem Jahre konnten nur zwei Drittel der Leistungsfähigkeit der Fabrikeinrichtungen ausgenützt werden. Die Verkaufspreise waren etwa denen des Vorjahres gleich. Die Ausfuhr war unbedeutend. Schon in den früheren Jahresberichten wurde wiederholt auf den für die Dauer unerträglichen Zustand hingewiesen, daß ausländischer Zement zollfrei hereinkommt, inländischem aber durch hohe Auslandszölle die Ausfuhr erschwert wird. Der Bau des geplanten Kalkwerks in Groß-Strehlitz konnte im letzten Geschäftsjahr nicht ausgeführt werden, weil die Genehmigung des Bahnanschlusses sich verzögerte. Inzwischen hat die Verwaltung das Projekt der Errichtung des Kalkwerks aufgegeben und ihren Geländebesitz in Groß-Strehlitz verkauft. Der Erlös dafür wird im neuen Geschäftsjahr zur Verrechnung gelangen. Der erzielte Bruttogewinn im abgelaufenen Geschäftsjahr beträgt einschließlich 12 257,39 *M*. Vortrag aus dem Jahre 1912 567 465,02 *M*. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, hiervon 304 779,91 *M* zu Abschreibungen zu verwenden. In Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat schlägt die Verwaltung vor, die restlichen 262 685,11 *M* wie folgt zu verteilen: Überweisung an den Reservefonds 50 000 *M*, Rückstellung für Talonsteuer 2500 *M*, satzungsgemäße Tantieme an den Aufsichtsrat und vertragsmäßige Tantieme an den Vorstand 15 830,23 *M* und 9 v. H. Dividende der Aktionäre mit 180 000 *M*, so daß 14 354,88 *M* als Vortrag auf neue Rechnung verbleiben. Der Vorstand bemerkt am Schlusse seines Berichts, daß er im neuen Geschäftsjahr ein befriedigendes Resultat erhofft, da Verkaufsvereinigungen in anderen Produktionsgebieten des Reiches wieder gesichert sind und die geplanten großen Militärbauten und Wasserbauten einen gesteigerten Zementbedarf erwarten lassen. Die Generalversammlung findet am 21. März d. J. in Breslau statt.

Aus Norddeutschland. Die Alsenschen Portland zementfabriken A.-G., Hamburg, bringen 16 v. H. (i. V. 15) Dividende in Vorschlag. Nach dem Jahresbericht hat das verflossene Geschäftsjahr im allgemeinen nicht den Erwartungen entsprochen. In den letzten Monaten sei direkt eine Stockung im Absatz eingetreten, so daß nicht unerhebliche Vorräte in das neue Jahr hinübergenommen werden mußten.

Aus Thüringen. Sächsisch-Thüringische Portland-Zementfabrik Prüssing u. Co., Göschwitz. Die Gesellschaft bringt wieder 16 v. H. Dividende (wie i. V.) in Vorschlag.

Aus Westdeutschland. Zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Zementverband und der Hannoverschen Zementfabrik Teutonia haben neuerdings wieder Verhandlungen wegen eines Abkommens mit der Teutonia stattgefunden, wonach die Teutonia ihr Kontingent für Westfalen dem Zementverbande zum Verkauf überlassen solle. Diese Verhandlungen verliefen aber ergebnislos. — „Westfalia" A.-G. für Fabrikation von Portland-Zement und Wasserkalk Bochum i. W. Der Aufsichtsrat bringt in diesem Jahre wieder eine Dividende von 5. v. H. in Vorschlag.

Aus Süddeutschland. Portland-Zementfabrik Karlstadt am Main, vormals Ludwig Roth,

A.-G. Die Verwaltung teilt mit, daß sie das Ergebnis des vorigen Jahres noch nicht mit voller Genauigkeit überschen könne; dieses dürfte jedoch nicht schlechter sein, als das vorjährige. Im Vorjahr wurde eine Dividende von 8 v. H. zur Verteilung gebracht.

Holz.

Ostdeutscher Holzmarkt. Die vor etwa 14 Tagen aus Rußland gemeldeten Aussichten auf einen Rückfall des Winterwetters haben sich leider nicht verwirklicht, und so müssen sich die Interessenten wohl damit abfinden, daß es mit dem Winter endgültig vorbei ist. Das wird zweifellos dazu beitragen, daß die Holzpreise auch weiterhin fest bleiben und daß einzelne Artikel, wie kieferne Dielbretter, russisches Erlenschnittmaterial usw. sogar Erhöhungen derselben erfahren werden. Der im Februar bemerkbar gewordenen Belebung des Holzgeschäftes ist inzwischen wieder eine Abschwächung gefolgt, die aber hoffentlich wieder vorübergehen dürfte. Der Zusammenbruch der so angesehenen und als einwandfrei betrachteten Holzfirma Louis Treitel in Berlin, sowie von Hermann Dyck in Bromberg hat allgemein überrascht und dürfte vielleicht nicht ohne Einfluß auf das wieder stiller gewordene Geschäft gewesen sein. Der Baumarkt ist weiter ziemlich lebhaft und die Nachfrage nach den hierfür erforderlichen Sortimenten hebt sich erfreulich ab von der Lustlosigkeit, denen Angebote in anderen Materialien, wie Kiefer-Tischlermaterial usw., begegnen. Die Konvention der Bauholzhändler in Breslau ist nun endlich perfekt geworden, nachdem auch die bisher widerstrebenden Firmen in anerkennenswerter Weise ihre Bedenken zurückgestellt und im Allgemeininteresse der Vereinbarung beigetreten sind. Hoffentlich erfüllt dieselbe die auf sie gesetzten Erwartungen, und dann wird die Mühe und Arbeit, welche das Zustandebringen dieser Vereinigung verursacht hat, ihren reichlichen Lohn finden. S. L.

Konvention im Breslauer Bauholzhandel. Auf Anregung des Herrn N. Scheyer in Fa. Siegfried Landau u. Co., Breslau, und unter Mitwirkung des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller hat sich in den letzten Tagen hier in Breslau eine Konvention im Bauholzhandel gebildet. Zweck dieser Konvention ist, bei Bauholzlieferungen an Bauunternehmer gegen Anweisung auf die Baugeldgeber in Zukunft jeden Kredit gegen hypothekarische Eintragung oder jeden sonstigen Sonderkredit auszuschließen und volle Barzahlung durch den Baugeldgeber innerhalb 14 Tagen nach monatlicher Rechnungserteilung durchzusetzen. Diese Konvention, welcher sich bis jetzt 56 hiesige Holzfirmen, darunter sämtliche zurzeit hier bestehenden namhaften Bauholzhandlungen, angeschlossen haben, ist mit dem 10. März in Kraft getreten und zunächst für drei Jahre geschlossen. Bei den weitgehenden Sicherheiten, die für die strenge Innehaltung des Abkommens vorgesehen sind, ist zu erwarten, daß dieser Zusammenschluß seine Wirkung nicht verfehlen und eine Gesundung im hiesigen Bauholzhandel herbeiführen wird.

Zahlungsstockungen am Holzmarkt. Der ostdeutsche Holzmarkt hat einige schwere Schläge erlitten. Schon in der Nr. 20 berichteten wir über die Zahlungsschwierigkeiten verschiedener Firmen. Neuerdings wird nun berichtet, daß auch die bekannte Sägewerkfirma Isidor Lauterstein in Tilsit in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist; ein Ausgleich, den die Firma auf einer Grundlage von 35 v. H. anstrebt, ist noch nicht zustande gekommen. — Auch aus der benachbarten Donaumonarchie werden Insolvenzen gemeldet. So ist die ungarische Holzausfuhrfirma B. Gairard Fils in Marseille-Fiume in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Die Verbindlichkeiten sollen 3 bis 4 Millionen Kronen betragen. — Ferner hat die Holzproduktionsfirma Elias Schlesinger in Agram ihre Zahlung eingestellt.

Verschiedenes.

Kokosiaser als Füll- und Bindestoff für Gipsdielen, Rolldecken und für Stuckzwecke: Braune Faser: Der Markt ist anhaltend steigend, doch konnten noch einige Kontrakte auf letzter Basis mit Ceylon getätigt werden, die allerdings zum großen Teil weiter verkauft sind. Für neue Abschlüsse muß aber unbedingt mit höheren Notierungen gerechnet werden. — Helle Faser: Ohne Umsatz. Preise hoch und fest. Ludolph Struve u. Co.

Grundstücks- und Hypothekenmarkt.

Berlin. (Wochenbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypotheken-Makler.) Die Lage des Hypotheken-Marktes hat sich durchaus nicht geändert. Das Geschäft war recht ruhig, da sowohl die ausleihenden Institute und Private, als auch die Darlehnsnehmer eine abwartende Stellung einnehmen. Die Zins- und Provisionsbedingungen neigen eine Kleinigkeit nach unten.

Notiert wurden: Pupillarisch erststellige Eintragungen $4^1/_4$—$4^1/_2$ v. H., sonstige feine Anlagen $4^3/_8$—$4^1/_2$ v. H., Institutsgelder $4^1/_2$—$4^5/_8$—$4^3/_4$ v. H., Vorortshypotheken $4^3/_4$—$4^7/_8$ v. H., Baugelder 1 v. H. über Reichsbankdiskont. Zweite Stellen in bester Lage hinter niedrigen Eintragungen 5—$5^1/_2$ v. H., sonstige Appoints 6—$6^1/_2$ v. H., Institutsgelder bedingen 1—2 v. H. Abschlußprovision.

Das Grundstücksgeschäft war etwas lebhafter. Hauptsächlich wurden Baustellen umgesetzt, und zwar: Wilmersdorf, Konstanzer Straße und Burgunder Straße, Dahlem, Schweinfurthstraße, ferner Döberitzer Heerstraße und in Neukölln, Kaiser-Friedrich- und Geygerstraße Ecke. Schließlich ist uns noch der Verkauf des Villengrundstückes Hammerstein- Ecke Miquelstraße in Dahlem gemeldet worden.

Neugründungen und Veränderungen.

Über die Errichtung einer Majolikafabrik in Tolkemit (Kr. Elbing) wird von verschiedenen Seiten berichtet: Der Plan geht von einem Berliner Konsortium aus, das das Interesse der Cadiner Majolikafabrikverwaltung für das zu gründende Unternehmen gewonnen hat. Kürzlich weilten mehrere Herren des Berliner Konsortiums und einige Herren der Cadiner Fabrikverwaltung in Tolkemit, um das Nähere über die Gründung der Tolkemiter Majolikafabrik zu besprechen. Mehrere Terrains und einige bebaute Grundstücke wurden in Augenschein genommen, doch ist es über den Ankauf eines unbebauten Grundstücks noch zu keinem Entschluß gekommen. Der Tolkemiter Ton ist für die Herstellung von Majolika sehr gut geeignet, und die Tolkemiter Majoliken erfreuen sich schon jetzt vielfacher Beliebtheit. Der Kaiser sandte vor einigen Jahren zwei Tolkemiter Herren nach Bunzlau, damit sie die dortige Tonbearbeitung kennen lernten und später für eine Belebung der Tolkemiter Tonwarenindustrie sorgten. Diese Wünsche und Hoffnungen des Kaisers haben sich jedoch nur in geringem Umfange erfüllt und er will jetzt versuchen, sie auf einem anderen, besseren Wege zu verwirklichen. Wie die „Elbinger Neuest. Nachr." erfahren, interessiert sich der Kaiser sehr für die Errichtung einer Majolikafabrik in Tolkemit.

Inhalt.

Die Erhaltung von Bauwerken und die Baupolizei. — Neuzeitliches Bausystem. — Zementlieferungen. — Verschiedenes. — Handelsteil.

Abbildungen.

Blatt 85—88. Architekt Erwin Unterdörfer: Kaiser-Wilhelm-Kinderheim in Ahlbeck a. d. Ostsee.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ☐ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.